

GEMEINDE RIMBACH

S A T Z U N G

Ü B E R

H A U S N U M M E R I E R U N G

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuteilung von Hausnummern
- § 2 Hausnummernschilder
- § 3 Anbringung der Hausnummernschilder
- § 4 Sonderfälle bei der Anbringung von Hausnummernschildern
- § 5 Unterhaltung der Hausnummernschilder
- § 6 Ersatzvornahme
- § 7 Inkrafttreten

Die Gemeinde Rimbach (nachfolgend "Gemeinde" genannt), erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. F. der Bek. vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), i. V. m. Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - i. d. F. der Bek. vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i. d. F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2257, ber. S. 3617) folgende

## SATZUNG

### ÜBER HAUSNUMERIERUNG

#### § 1 Zuteilung von Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu.
- (3) Für Gebäude, die im Rohbau hergestellt sind, ist Antrag auf Zuteilung einer Hausnummer zu stellen. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so teilt die Gemeinde die Hausnummer von Amts wegen zu.

#### § 2 Hausnummernschilder

- (1) Die Kenntlichmachung der zugewiesenen Hausnummern erfolgt durch Anbringung von Hausnummernschildern.
- (2) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung sind die von der Gemeinde festgelegten Hausnummernschilder zu verwenden. Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.
- (3) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugewiesen hat, ist verpflichtet, das Hausnummernschild von der Gemeinde zu erwerben, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger sonstiger weiterer Auflagen der Gemeinde nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (4) Müssen unleserlich gewordene oder beschädigte Hausnummernschilder ersetzt werden, so sind in jedem Falle wieder die von der Gemeinde festgelegten, einheitlichen Schilder zu verwenden.

### § 3 Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in der Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild, so ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn das in besonderen Fällen insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes geboten ist.
- (3) Andere, als die von der Gemeinde festgelegten Hausnummernschilder können zusätzlich zu diesem angebracht werden.

### § 4 Sonderfälle bei der Anbringung von Hausnummernschildern

- (1) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (2) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann den Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

### § 5 Unterhaltung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder müssen stets in einwandfreiem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu entfernen.

### § 6 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Handlungen auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1980 in Kraft.

GEMEINDE RIMBACH  
Rattenbach, 25. März 1980



*Aigner*  
Aigner  
1. Bürgermeister